

**Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden
(Beherbergungssteuersatzung) gültig vom 1. Oktober 2017 bis 28. Februar 2018
vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 17. August 2017**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergläubiger**
- § 2 Gegenstand der Steuer**
- § 3 Steuerbefreiungen**
- § 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz**
- § 5 Steuerschuldner**
- § 6 Entstehung des Steueranspruches**
- § 7 Melde- und Entrichtungspflichten**
- § 8 Steuerrückerstattung**
- § 9 Ordnungswidrigkeiten**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 Steuergläubiger

Die Landeshauptstadt Dresden erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (private Beherbergung). Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.

(2) Eine private Beherbergung liegt nicht vor, wenn die Übernachtung für den Beherbergungsgast beruflich oder aus

Gründen der Berufsausbildung erforderlich ist und der Beherbergungsgast dieses berufliche Erfordernis

1. durch eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, welche die Firma und die Anschrift des Arbeitgebers, den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist, oder
 2. durch eine formlose Bescheinigung der Bildungseinrichtung, welche den Namen und die Anschrift der Einrichtung, den Namen des Aus- oder Fortzubildenden (Beherbergungsgast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist, oder
 3. als Selbstständiger oder freiberuflich Tätiger durch eine Eigenbestätigung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachweist.
- (3) Eine private Beherbergung liegt auch dann nicht vor, wenn vom Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung im Voraus gebuchte Beherbergungskontingente (Abrufkontingente) in Anspruch genommen werden und eine vorab ausgestellte, längerfristig oder dauerhaft gültige Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung vorliegt, wonach diese Abrufkontingente ausschließlich zu beruflichen Zwecken oder Zwecken der Berufsausbildung in Anspruch genommen werden.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr. Bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte.
- (2) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt ein Fünfzehntel des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen

der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

§ 6 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen privaten Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

§ 7 Melde- und Entrichtungspflichten

(1) Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung eröffnet oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Dresden innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

(2) Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit der Beherbergungseinrichtung für die beherbergten Personen Bescheinigungen bzw. Bestätigungen nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegen oder die beherbergten Personen nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind.

(3) Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Dies gilt für Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.

(4) Bestätigungen nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 und Meldescheine nach § 7 Absatz 3 sind vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinbarte Beherbergungssteuer auf amtlich

vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung oder einem von ihm dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet der Landeshauptstadt Dresden für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.

(6) Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldezeitraum auf drei oder sechs Monate verlängert werden.

§ 8 Steuerrückerstattung

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 nicht der Steuerpflicht unterliegen oder die nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind, können beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 7 Absatz 1 bzw. § 10 Absatz 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Pflicht zur Vorlage von Bescheinigungen und Meldescheinen aus § 7 Absatz 4 nicht nachkommt oder
3. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmelde- und Entrichtungspflicht aus § 7 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des zweiten Monates, der dem Monat der Bekanntmachung der Satzung folgt, in Kraft.

(2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch ihren Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

(3) Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Höhe der Steuer nach dem Entgelt bemessen, das auf die Zeit der Beherbergung ab dem Abend des Tages, an dem die Satzung in Kraft tritt, entfällt.

Dresden, 12. Mai 2015

Dirk Hilbert

Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 12. Mai 2015

Dirk Hilbert

Erster Bürgermeister